

**Taxen- und Taxentarifordnung  
der Stadt Herne  
vom 20.06.1989**

*in der Fassung der Änderung durch 9. Rechtsverordnung vom 25.04.2019*

Aufgrund der Ermächtigungen der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), i.V.m. § 3 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 14.12.1965 (GV NW S. 376/SGV NW 92), hat der Rat der Stadt Herne am 20.06.1989 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Die Taxen- und Taxentarifordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb der Gemeinde Herne durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

**§ 2  
Dienstbetrieb**

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach Maßgabe des § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen verpflichtet.
- (2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

**§ 3  
Aufstellung eines Dienstplanes**

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen; er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z.B. x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmen und -fahrern einzuhalten.

#### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) Im Interesse einer ordnungsgemäßen und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladezonen aufzunehmen sind.

#### **§ 5 Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbot bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einen Taxenstandplatz übermittelt werden.
- (4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türeenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

#### **§ 6 Fahrdienst**

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungszweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches zu entsprechen.

- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## **§ 7**

### **Mitführen von Vorschriften und Unterlagen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Stadt, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.

Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

## **§ 8**

### **Fahrpreis**

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes dürfen Entgelte für die Beförderung von Fahrgästen mit den von der Stadt Herne zugelassenen Taxen nur nach dieser Rechtsverordnung erhoben werden.
- (2) Unabhängig von der Zahl der Fahrgäste sind zu berechnen:

3,50 EUR	Grundpreis einschl. einer Anfangsstrecke von 52,63 m und einer Anfangswartezeit von 12 Sekunden in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr, und einer Anfangsstrecke von 50 m bzw. einer Anfangswartezeit von 12 Sekunden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
0,10 EUR	Wegstreckenpreis für jede weitere 52,63 m der mit Fahrgästen gefahrenen Wegstrecke in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr (= 1,90 EUR je km)
0,10 EUR	Wegstreckenpreis für jede weitere 50 m der mit Fahrgästen gefahrenen Wegstrecke in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (= 2,00 EUR je km)
0,10 EUR	je weitere 12 Sekunden Wartezeit (= 30,00 EUR je Stunde)

- (2a) Sofern der Fahrgast ausdrücklich die Beförderung in einem Kraftfahrzeug verlangt, das nach seiner Bauart und Ausstattung für die Beförderung von mehr als 5, aber nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrzeugführer) geeignet und bestimmt ist (Großraumfahrzeug), wird hierfür ein Zuschlag von 5,00 EUR zusätzlich zu dem vorgenannten Grundpreis erhoben. Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (3) Für die Anfahrt zum Besteller und die Rückfahrt vom Fahrziel darf kein Entgelt gefordert werden.
- (4) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, hat er den 2-fachen Grundpreis zu entrichten. Ein Entgelt ist nicht zu zahlen, wenn bereits die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Taxenunternehmers bleiben unberührt.

### **§ 9 Fahrpreisanzeiger**

In jeder Taxe muss ein geeichter Fahrpreisanzeiger angebracht sein, der das gesamte Beförderungsentgelt grundsätzlich in Euro anzeigt. Der Fahrpreisanzeiger darf erst beim Eintreffen an dem vom Besteller angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.

### **§ 10 Versagen des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Versagt der Fahrpreisanzeiger, so ist der Fahrpreis nach den Regelungen der Tarifbestimmungen des § 8 zu berechnen.
- (2) Defekte Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich instandsetzen zu lassen.

### **§ 11 Fahrpreisquittung**

Auf Verlangen hat der Taxifahrer dem Fahrgast eine Fahrpreisquittung zu erteilen. Auf der Quittung müssen der Gesamtpreis, die Fahrstrecke und das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungszahl der Taxe angegeben sein.

### **§ 12 Krankentransport**

§§ 8 bis 11 gelten nicht für Krankentransporte, die aufgrund eines Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger ausgeführt werden.

### **§ 12 a**

Sonderevereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Fahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Taxenstandplätze bereithält,
- b) entgegen § 5 Abs. 1 bis 5 die Ordnung an den Taxenstandplätzen nicht einhält,
- c) entgegen § 6 Abs. 1 bis 5 den Wünschen des Fahrgastes nicht in zumutbarer Weise nachkommt, mehrere Beförderungsaufträge ohne Zustimmung des Fahrgastes ausführt, während der Fahrgastbeförderung eine unentgeltliche Mitnahme einer dritten Person vornimmt, in Obhut des Fahrzeugführers befindliche Tiere mitführt, Fahrgäste anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten oder Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit einem Mietauto ausführt,
- d) entgegen § 7 die vorgegebenen Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt,
- e) andere als die in § 8 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt,
- f) entgegen § 9 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder nicht ordnungsgemäß bedient.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 20. des auf den Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

.....

Die 9. Rechtsverordnung zur Änderung der Taxen- und Taxentarifordnung der Stadt Herne wurde öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 18/2019 vom 29.04.2019.